

Änderungsvereinbarung vom 25.03.2020

zu der Befristeten Vereinbarung über alternative Möglichkeiten zur Leistungserbringung von freiberuflich tätigen Hebammen für die Zeit der COVID 19-Pandemie vom 19. März 2020.

Autor/innen:

Ursula Jahn-Zöhrens, Beirätin für den Freiberuflichenbereich im DHV

Manuela Nickel, Mitarbeiterin Hebammenvergütung

Juristische Prüfung: RA Armin-Octavian Hirschmüller

Liebe Kolleginnen,

da sich aufgrund der am 22. März 2020 zwischen Bund und Ländern vereinbarten Erweiterung der Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte Änderungen ergeben haben, wurde die befristete Vereinbarung vom 19. März 2020 durch die Vertragsparteien erneut angepasst.

Die Vertragspartner haben sich aufgrund der vorliegenden Pandemie auf eine befristete Vereinbarung über alternative Möglichkeiten der Leistungserbringung geeinigt. Trotzdem möchten wir darauf hinweisen, dass die übliche Leistungserbringung damit keinesfalls zwingend ausgesetzt ist. Wer die Betreuung wie üblich erbringen kann, darf das auch tun und richtet sich nach den bekannten Abrechnungsregeln.

In Verhandlungen konnte eine Verbesserung und Präzisierung der Sondervereinbarung von letzter Woche erreicht werden:

- So ist die Leistung 21X0 „Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung“ schon ab der 21. Minute abzurechnen und zur Leistung 05X0 „Hilfe bei Beschwerden/Wehen“ ist eine Klärung erfolgt. Bitte schauen Sie auf die unten detaillierte Darstellung.
- Als weiteren wichtigen Aspekt haben wir Fristen zur Qualitätsvereinbarung verändert. Dies betrifft sowohl den Wiedereinstieg als auch Vorgaben zum QM.
- Und auch zu den Wechselfristen im Gruppenhaftpflichtvertrag des DHV gibt es Änderungen.

Liebe Kolleginnen, Ihr Arbeitsalltag ist auf den Kopf gestellt. Sie kämpfen um Schutzkleidung, arbeiten sich in die Bedingungen zu digitalen Medien ein und nutzen diese zum Schutz von Ihnen selbst aber auch zum Schutz der Frauen und Familien und gewährleisten dadurch

ein großes Maß an Betreuung! Und wie fast alle Menschen um uns herum haben Sie Existenznöte. Wir sind der Meinung, dass diese durch die Absprache mit den Kassen gemildert werden konnten.

Die in der Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis zum Vertrag nach § 134a SGB V aufgeführten Regelungen sind weiterhin gültig. Das bedeutet, die in der Anlage 1.3 vorgesehenen Kontingente, Ausschlüsse und Anforderungen bleiben vollumfänglich bestehen.

Die folgende Auflistung zu den übergangsweise alternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung von freiberuflich tätigen Hebammen mit Kommunikationsmedium ist nur aufgrund einer besseren Lesbarkeit und Übersicht in das bekannte Format des Vergütungsverzeichnisses eingepflegt worden, es handelt sich nicht um ein neues Vergütungsverzeichnis.

Die folgenden Ausnahmeregelungen treten am 19.03.2020 in Kraft und enden bis auf weiteres für Leistungen, die bis zum 19.06.2020 erbracht wurden. Die Vertragspartner werden spätestens einen Monat vor Ablauf der Änderungsvereinbarung prüfen, ob eine Verlängerung erforderlich ist.

Schwangerschaft

	Beratung der Schwangeren, auch mit Kommunikationsmedium	
0100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,00 €
	Individuelle Basisdatenerhebung und Leistungsauskunft	
0200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	32,02 €
	Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt	
0230	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	44,60 €
	Spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort	
0240	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	44,60 €
	<p>Die Positionsnummern 0200/0230/0240 sind übergangsweise auch mittels Kommunikationsmedium zulässig.</p> <p>Besondere Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. synchrone Kommunikation zwischen Hebamme und Versicherte in Echtzeit per Telefon oder per Videotelefonie. 	

	<p>Bei der Videotelefonie dürfen der Versicherten für die Nutzung keine besonderen Kosten entstehen (insbesondere keine zusätzlichen Software- oder Nutzungskosten).</p> <p>2. Inhalte der jeweiligen Vorgespräche entsprechen exakt denen der Präsenz-Vorgespräche; die Leistungen sind gleichwertig.</p> <p>3. Die Versicherten können wie gewohnt Fragen stellen.</p> <p>4. Für die Versichertenbestätigung: Rückwirkende Unterzeichnung der Versicherten bis zu acht Wochen nach Leistungserbringung mit Hinweis auf Erbringung mittels Kommunikationsmedium möglich. Quittierung auf der Versichertenbestätigung in dem Feld „Unterschrift der Versicherten“:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kennzeichnung mittels Videoübertragung durch „V“ oder „Video“ – Kennzeichnung mittels Telefon durch „T“ oder „Telefon“ <p>Alternativ auch als Urbeleg ausreichend, wenn eine Bestätigung per Mail durch die Versicherte an die Hebamme erfolgt, dass sie an dem jeweiligen Vorgespräch unter Angabe des Tages und der Urzeit (von...bis) teilgenommen hat. Die Bestätigung per E-Mail kann sich auf mehrere Leistungen beziehen und muss spätestens zwei Wochen nach Erbringung der frühesten Leistung von der Versicherten versandt werden.</p> <p>5. Abrechnung von Wegegeld ist nicht zulässig.</p>	
--	--	--

	Beratung der Schwangeren, auch mit Kommunikationsmedium	
0100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,00 €
	Die Positionsnummer 0100 ist bis zur 20. Minute abrechenbar. Das gilt für eine ununterbrochene Beratungsleistung bis zu 20 Minuten.	
	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten	
0500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	20,70 €
	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
0510	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	24,83 €

	<p>Die Positionsnummern 0500/05X0 sind übergangsweise auch mittels Kommunikationsmedium zulässig.</p> <p>Ist eine weitergehende Betreuung mit Kommunikationsmedium in der Schwangerschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von über 20 Minuten notwendig und möglich, wird die gesamte bis dahin erbrachte Leistung bis zur 40. Minute übergangsweise einmalig als Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen nach der Positionsnummer 05X0 abgerechnet.</p> <p>Ist eine weitergehende Betreuung mittels Kommunikationsmedium in der Schwangerschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von über 40 Minuten notwendig und möglich wird die gesamte bis dahin erbrachte Leistung ab der 41. Minute übergangsweise zweimalig als Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen nach der Positionsnummer 05X0 abgerechnet.</p> <p>In den Fällen der weitergehenden Betreuung mittels Kommunikationsmedium bei einem ununterbrochenen Leistungszeitraum von über 20 Minuten bzw. ab der 41. Minute, ist die Abrechnung der Positionsnummer 05X0 auf insgesamt vier Leistungen pro Tag begrenzt.</p> <p>Dies bedeutet:</p> <p>Die Leistung im ununterbrochenen Zeitraum über 20 Minuten bis zur 40. Minute wird einmal unter der Positionsnummer 05X0 abgerechnet. Die Leistung im ununterbrochenen Zeitraum über 20 Minuten sowie über 40 Minuten wird zweimal unter der Positionsnummer 05X0 abgerechnet.</p> <p>Die Abrechnung der 0100 unmittelbar vor oder nach der 05X0 ist unzulässig. Gemäß der Anlage 1.3 ist die Positionsnummer 0100 neben der Positionsnummer 05X0 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Die Zeitangabe ist in diesem Fall für alle Leistungen erforderlich.</p>	
--	---	--

	<p>Beispielrechnungen:</p> <p>1.) Betreuungsbedarf am 12.05.2020 in der 27+3. SSW: 09:00-10:15 Uhr (insgesamt 75 Minuten): 1 x 05X0 ab der 21.-40. Minute + 1 x 05X0 ab der 41. Minute</p> <p>16.00-16:50 Uhr (insgesamt 50 Minuten): 1 x 05X0 ab der 21.-40. Minute + 1 x 05X0 ab der 41. Minute</p> <p>2.) Betreuungsbedarf am 27.05.2020 : 10:00-10:10 Uhr: 1 x 0100 (unter 20 Minuten)</p> <p>3.) Betreuungsbedarf am 03.06.2020: 09:00-09:35 Uhr (insgesamt 35 Minuten) 1 x 05X0 ab der 21.-40. Minute</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das verwendete Kommunikationsmedium muss eine synchrone Kommunikation zwischen Hebamme und Versicherter in Echtzeit über Telefon, vorrangig jedoch Videotelefonie ermöglichen. Der Versicherten dürfen keine zusätzlichen Kosten (Software- oder Nutzungskosten) entstehen. 2. Für die Versichertenbestätigung: Rückwirkende Unterzeichnung der Versicherten bis zu acht Wochen nach Leistungserbringung mit Hinweis auf Erbringung mittels Kommunikationsmedium möglich. Quittierung auf der Versichertenbestätigung in dem Feld „Unterschrift der Versicherten“: <ul style="list-style-type: none"> – Kennzeichnung mittels Videoübertragung durch „V“ oder „Video“ – Kennzeichnung mittels Telefon durch „T“ oder „Telefon“ <p>Alternativ ist eine Bestätigung der Versicherten per E-Mail darüber, dass Sie diese Leistung unter Angabe des Tages und der Uhrzeit (von ... bis) erhalten hat, als Urbeleg ausreichend. Die Bestätigung per E-Mail kann sich auf mehrere Leistungen beziehen und muss spätestens zwei Wochen</p>	
--	--	--

	nach Erbringung der frühesten Leistung von der Versicherten versandt werden. Abrechnung von Wegegeld ist nicht zulässig.	
--	---	--

Wochenbett und Stillphase

	Beratung der Wöchnerin, mit Kommunikationsmedium	
2300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,02 €
	Die Positionsnummer 2300 ist bis zur 20. Minute abrechenbar. Das gilt für eine ununterbrochene Beratungsleistung bis zu 20 Minuten.	
	Beratung bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes mit Kommunikationsmedium	
2900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,02 €
	Die Positionsnummer 2900 ist bis zur 20. Minute abrechenbar. Das gilt für eine ununterbrochene Beratungsleistung bis zu 20 Minuten.	
	Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung	
2100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	31,25 €
	Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung Gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
2110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	37,49 €
	<p>Die Positionsnummern 2100/2110/2300/2900 sind übergangsweise auch mittels Kommunikationsmedium zulässig.</p> <p>Ist eine weitergehende Betreuung mit Kommunikationsmedium im außerklinischen Wochenbett oder in der Stillphase über einen ununterbrochenen Zeitraum von über 20 Minuten notwendig und möglich, wird für die gesamte bis dahin erbrachte Leistung übergangsweise einmalig ab der 21. Minute die jeweilige Betreuungsleistung im Wochenbett oder in der Stillphase als jeweils Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung nach der Positionsnummer 21X0 abgerechnet.</p> <p>Dies bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei einer ununterbrochenen Betreuung ab der 21. Minute wird die Positionsnummer 21X0 als Pauschale abgerechnet • Betreuungsbedarf mittels Kommunikationsmedium unter 20 Minuten ist unter 2300 bzw. 2900 abrechenbar 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Dabei bleiben die in der Anlage 1.3 vorgesehenen Kontingente der Allgemeinen Bestimmungen Abschnitt C. Leistungen während des Wochenbetts (insgesamt bis zu 36 Betreuungen) und der Positionsnummern während der Stillphase (insgesamt bis zu 8 Betreuungen) bestehen. <p>Die Abrechnung der 2300 bzw. 2900 unmittelbar vor oder nach der 21X0 ist unzulässig. Gemäß der Anlage 1.3 ist die Positionsnummer 2300 bzw. 2900 neben der Positionsnummer 21X0 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Die Zeitangabe ist in diesem Fall für alle Leistungen erforderlich</p> <p>Beispielrechnungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betreuungsbedarf am 4. Tag nach der Geburt: 11:00-11:29 Uhr: 1 x 21X0 als Pauschale (über 20 Minuten) 16:30-16:45 Uhr: 1 x 2300 (unter 20 Minuten) 2. Betreuungsbedarf am achten Tag nach der Geburt: 09:00-09:10 Uhr: 1 x 2300 (unter 20 Minuten) 3. Betreuungsbedarf am 13. Tag nach der Geburt: 10:30-11:05 Uhr: 1 x 21X0 als Pauschale (über 20 Minuten) 4. Betreuungsleistung bei Stillschwierigkeiten in der 14. Woche nach der Geburt: 10:00-10:30 Uhr: 1 x 21X0 als Pauschale (über 20 Minuten) <p>Besondere Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das verwendete Kommunikationsmedium muss eine synchrone Kommunikation zwischen Hebamme und Versicherter in Ton und Bild in Echtzeit ermöglichen (telefonisch möglich, vorrangig jedoch Videotelefonie). Der Versicherten dürfen für die Nutzung keine besonderen Kosten entstehen (insbesondere keine zusätzlichen Software- oder Nutzungskosten). 2. Für die Versichertenbestätigung gilt: Eine rückwirkende Unterzeichnung der Versicherten bis zu acht Wochen nach Leistungserbringung ist mit dem Hinweis auf die Erbringung mittels Kommunikationsmedium möglich. 	
--	---	--

	<p>Quittierung auf der Versichertenbestätigung in dem Feld „Unterschrift der Versicherten“:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kennzeichnung mittels Videoübertragung durch „V“ oder „Video“ – Kennzeichnung mittels Telefon durch „T“ oder „Telefon“ <p>Alternativ ist eine Bestätigung der Versicherten per E-Mail darüber, dass Sie diese Leistung unter Angabe des Tages und der Uhrzeit (von ... bis) erhalten hat, als Urbeleg ausreichend. Die Bestätigung per E-Mail kann sich auf mehrere Leistungen beziehen und muss spätestens zwei Wochen nach Erbringung der frühesten Leistung von der Versicherten versandt werden.</p>	
--	---	--

Kurse

	Geburtsvorbereitung in der Gruppe , bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	
0700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,96 €
	Rückbildungsgymnastik in der Gruppe , bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	
2700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,96 €
	<p>Die Positionsnummern 0700/2700 sind übergangsweise auch mittels Kommunikationsmedium zulässig.</p> <p>Besondere Voraussetzungen für die Erbringung dieser Leistungen mittels Kommunikationsmedium sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine digitale Lösung wird von der Hebamme bereitgestellt. Das verwendete Kommunikationsmedium muss eine synchrone Kommunikation zwischen Hebamme und Versicherter in Ton und Bild in Echtzeit ermöglichen (Videotelefonie). Der Versicherten dürfen für die Nutzung keine besonderen Kosten entstehen (insbesondere keine zusätzlichen Software- oder Nutzungskosten). 2. Die Kurseinheit findet zu den mit allen Teilnehmerinnen vereinbarten Zeiten statt. 3. Die Kurseinheit findet als Live-Kurseinheit statt. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. 4. Die Kursteilnehmer stimmen der „Zuschaltung“ der betroffenen Frauen via Internet zu, ansonsten ist eine Teilnahme nicht möglich. 	

	<p>5. Die Inhalte der Kurseinheit entsprechen exakt denen der Präsenz-Kurseinheit; die Leistungen sind gleichwertig.</p> <p>6. Die Versicherten können wie gewohnt Fragen stellen.</p> <p>7. Für die Versichertenbestätigung gilt § 7 der Anlage 1.1 mit folgender Maßgabe: Eine rückwirkende Unterzeichnung der Versicherten bis zu acht Wochen nach Leistungserbringung ist mit dem Hinweis auf die Erbringung mittels Kommunikationsmedium möglich. Quittierung auf der Versichertenbestätigung in dem Feld „Unterschrift der Versicherten“:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kennzeichnung mittels Videoübertragung durch „V“ oder „Video“ <p>Alternativ ist eine Bestätigung der Versicherten per E-Mail darüber, dass Sie an der jeweiligen Kurseinheit unter Angabe des Tages und der Uhrzeit (von ... bis) teilgenommen hat, als Urbeleg ausreichend. Die Bestätigung per E-Mail kann sich auf mehrere Leistungen beziehen und muss spätestens zwei Wochen nach Erbringung der frühesten Leistung von der Versicherten versandt werden.</p> <p>8. Bei Unterbrechung bereits begonnener Rückbildungskurse können diese bis zum Ende des 12. Monats nach der Geburt abgeschlossen werden.</p>	
--	---	--

Leistungen durch Dienst-Beleghebammen

Für Dienst-Beleghebammen **entfällt** übergangsweise die Regelung, dass Leistungen bei höchstens zwei Versicherten zur gleichen Zeit erbracht werden dürfen. Die Regelung, gemäß § 4 Abs. 4 der Anlage 1.1 zum Vertrag mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V findet übergangsweise keine Anwendung.

Wegegeld

Bei Erbringung von Leistungen mittels Kommunikationsmedium ist eine Abrechnung von Wegegeld nicht zulässig.

Ist die aufsuchende Betreuung einer Versicherten notwendig und sind Hebammen im näheren Umkreis nicht verfügbar, wird übergangsweise die Begrenzung von 25 Kilometer je einfacher Strecke auf 50 Kilometer angehoben.

Nutzung von Videotelefonie

Es bedarf einer vorherigen Einwilligung der Versicherten.

Die Videotelefonie muss in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten.

Die bereits vorhandene Technik muss eine angemessene Kommunikation gewährleisten.

Die Versichertenbestätigung ist die persönliche Betreuung mittels Videoübertragung mit einem „V“ oder „Video“ in dem Feld „Unterschrift der Versicherten“ zu kennzeichnen.

Kosten für Kommunikationsmedien

Sämtliche Kosten, die der Hebamme durch die alternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung entstehen (Soft- und Hardware, Anbieterkosten) sind in den genannten Preisen abgedeckt.

Wiederaufnahme der Hebammentätigkeit

Um schnellstmöglich in dieser besonderen Lage Hebammen wieder für die Hebammenversorgung zu gewinnen, vereinbaren die Vertragsparteien zudem folgende übergangsweise Änderung hinsichtlich der Wiederaufnahme der Tätigkeiten von Hebammen:

Die bei den Maßnahmen zur Erzielung der Strukturqualität in § 3 Abs. 1 Satz 2 der Anlage 3 (Qualitätsvereinbarung zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a SGB V) vorgesehene Zeitspanne wird von 18 Monaten auf 6 Jahre erhöht. § 3 Abs. 1 der Anlage 3 lautet damit übergangsweise wie folgt:

*„Die Hebamme stellt sicher, dass sie vor Neu- oder Wiederaufnahme ihres spezifischen Leistungsspektrums der freiberuflichen Hebammentätigkeit (z.B. Schwangerenvorsorge, Kurse, Geburtshilfe, Wochenbettbetreuung) die nötigen Qualifikationen (erforderliche hebammenspezifische praktische Fertigkeiten zum Umgang mit möglichen Fallkonstellationen) nach dem jeweils aktuellen Stand der Hebammenwissenschaften gewährleistet. Eine Wiederaufnahme ihres spezifischen Leistungsspektrums der freiberuflichen Hebammentätigkeit liegt nicht vor, wenn diese Tätigkeit **bis zu 6 Jahre** nicht ausgeübt wurde.“*

Sonderregelung zum Formenwechsel in der Gruppenhaftpflichtversicherung

Damit Sie flexibel auf die aktuelle Situation reagieren können, haben wir zusammen mit hevianna Versicherungsdienst und der Versicherungskammer Bayern entschieden, eine Sonderregelung bis vorerst Ende Juni zu schaffen. Ab sofort werden die Mindestlaufzeiten für Höher- und Rückstufungen ausgesetzt. Die in diesem Zeitraum vorgenommenen Formenwechsel werden nicht auf die vier Wechsel im Jahr angerechnet. Eine Rückstufung ist somit immer zum 01. eines Monats möglich. Eine Höherstufung ist jederzeit unter dem Monat möglich.

Die Beantragung des Wechsels erfolgt über den Aufnahme-Änderungsantrag, welcher einen Tag vor dem gewünschten Änderungsbeginn schriftlich der Geschäftsstelle in Karlsruhe vorliegen muss.

Fristenverlängerung für QM-Anforderungen

Alle Fristen im Rahmen der Qualitätsvereinbarung nach der Anlage 3 zum Vertrag nach § 134a werden bis **sechs Wochen** nach Aufhebung der Gefährdungseinschätzung „hoch“ des Robert-Koch-Institut zur aktuellen COVID19-Pandemie **verlängert**.

Befristete Sonderregelungen für die Zeit der COVID 19-Pandemie

Stand: 19.03.2020

Autor/innen:

Ursula Jahn-Zöhrens, Beirätin für den Freiberuflichenbereich im DHV

Manuela Nickel, Mitarbeiterin Hebammenvergütung

Juristische Prüfung: RA Armin-Octavian Hirschmüller

Liebe Kolleginnen,

auch auf uns Hebammen hat die COVID 19-Pandemie tiefgreifende Auswirkungen. Neben den vielfältigen fachlichen und medizinischen Fragen die jetzt den beruflichen Alltag prägen, steht bei vielen Kolleginnen die Sorge um ihre Betreuungen und die eigenen Familien drängend im Raum. Die fortschreitenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Epidemie samt den damit verbundenen notwendigen Einschränkungen lösen auch in unserer Berufsgruppe Existenznöte aus. Viele von Ihnen sorgen sich um ihre Betreuungen, um ihre eigene Gesundheit und die ihrer Familien. Existenznöte treiben Sie um. Mit der Vereinbarung zu den veränderten Abrechnungsmöglichkeiten möchten wir diesen Ängsten entgegenreten.

Viele von Ihnen sind bereit in Zeiten von Covid-19 weit über Ihre Grenzen zu arbeiten und kollegiale Hilfe zu bieten, dafür ein herzliches Dankeschön!

Darüber hinaus möchten wir uns bei den Vertreterinnen und Vertretern auf Seiten der Kassen sehr herzlich bedanken, die innerhalb weniger Tage diese Vereinbarung mit uns erarbeitet haben.

Unterversorgung in der Geburtshilfe gab es schon ohne Covid-19. Nun aber fallen Kolleginnen zusätzlich aus und die Arbeitsbedingungen werden deutlich erschwert. Daher sind wir sehr froh, dass die Vorgabe für Dienst-Beleghebammen, max. 2 Leistungen parallel zu erbringen für die Dauer dieser Vereinbarung ausgesetzt ist.

Die Möglichkeit Hebammenleistungen digital anzubieten, dient dem Schutz von Familien und Hebammen gleichermaßen. Und es ermöglicht Betreuungen zu erbringen, die zwar nicht allen Inhalten der aufsuchenden Betreuung entsprechen, aber Schwangeren und jungen Familien Sicherheit geben. Wir rechnen damit, dass wir über einen längeren

Zeitraum unter besonderen Bedingungen arbeiten werden, zum Beispiel steigt die Zahl ambulanter Geburten bereits.

Neben Beratungen in der Schwangerschaft und im Wochenbett sind auch Kurse in digitaler Form ab sofort abrechenbar. Die Voraussetzungen lehnen sich stark an die uns vertrauten Kurse im persönlichen Austausch an. Rückbildungskurse können bis zu 12 Monaten nach der Geburt abgerechnet werden.

Informationen, welche digitalen Programme gut genutzt werden können und wie sie funktionieren, finden Sie auf unserer E-Learning Plattform „OLGA“.

Beim Wegegeld wurde die Entfernung von 25 km auf 50 km erhöht.

Liebe Kolleginnen,

mit diesen Änderungen ist eine erste Entlastung für Sie geschafft. Weitere Anpassungen werden noch erfolgen. Um einen guten Abgleich zwischen den Bedarfen der Frauen und Ihren Familien und den Kapazitäten der Hebammen zu erreichen, verweisen wir auf örtliche Hebammenzentralen und melden Sie sich bei ammely“ an. Eine Vereinzelung von Hebammensuche-Tools sind jetzt nicht zielführend.

Für Kolleginnen, die länger als 18 Monate nicht als Hebamme aktiv waren, versuchen wir eine Sonderregelung zu erwirken um Ihnen die Rückkehr in den Beruf zu erleichtern. Wir informieren Sie wieder.

Die Vertragspartner haben sich aufgrund der vorliegenden Pandemie auf eine befristete Vereinbarung über alternative Möglichkeiten der Leistungserbringung geeinigt. Trotzdem möchten wir darauf hinweisen, dass die übliche Leistungserbringung damit keinesfalls zwingend ausgesetzt ist. Wer die Betreuung wie üblich erbringen kann, darf das auch tun und richtet sich nach den bekannten Abrechnungsregeln.

Die in der Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis zum Vertrag nach § 134a SGB V aufgeführten Regelungen sind weiterhin gültig. Das bedeutet, die in der Anlage 1.3 vorgesehenen Kontingente, Ausschlüsse und Anforderungen bleiben vollumfänglich bestehen.

Die folgende Auflistung ist nur aufgrund einer besseren Lesbarkeit und Übersicht in das bekannte Format des Vergütungsverzeichnisses eingepflegt worden, es handelt sich nicht um ein neues Vergütungsverzeichnis.

Die Ausnahmeregelung tritt am 19.03.2020 in Kraft und endet bis auf weiteres am 19.06.2020.

	Individuelle Basisdatenerhebung und Leistungsauskunft	
0200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	32,02 €
	Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt	
0230	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	44,60 €
	Spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort	
0240	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	44,60 €
	<p>Die Positionsnummern 0200/0230/0240 sind übergangsweise auch mittels Kommunikationsmedium zulässig.</p> <p>Besondere Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. synchrone Kommunikation zwischen Hebamme und Versicherte in Echtzeit per Telefon oder per Videotelefonie. Bei der Videotelefonie dürfen der Versicherten für die Nutzung keine besonderen Kosten entstehen (insbesondere keine zusätzlichen Software- oder Nutzungskosten). 2. Inhalte der jeweiligen Vorgespräche entsprechen exakt denen der Präsenz-Vorgespräche; die Leistungen sind gleichwertig. 3. Die Versicherten können wie gewohnt Fragen stellen. 4. Für die Versichertenbestätigung: Rückwirkende Unterzeichnung der Versicherten bis zu acht Wochen nach Leistungserbringung mit Hinweis auf Erbringung mittels Kommunikationsmedium möglich. Alternativ auch als Urbeleg ausreichend, wenn eine Bestätigung per Mail durch die Versicherte an die Hebamme erfolgt, dass sie an dem jeweiligen Vorgespräch unter Angabe des Tages und der Urzeit (von...bis) teilgenommen hat. 5. Abrechnung von Wegegeld ist nicht zulässig. 	

	Beratung der Schwangeren, auch mit Kommunikationsmedium	
0100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,00 €
0101	als Dienst-Beleghebamme	8,00 €
0102	als Begleit-Beleghebamme	8,00 €
	Die Positionsnummer 010X ist bis zur 20. Minute abrechenbar.	
	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten	
0500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	20,70 €
0501	als Dienst-Beleghebamme	20,70 €
0502	als Begleit-Beleghebamme	20,70 €
	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
0510	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	24,83 €
0511	als Dienst-Beleghebamme	24,83 €
0512	als Begleit-Beleghebamme	24,83 €
	<p>Ist eine begleitende Betreuung mit Kommunikationsmedium in der Schwangerschaft über einen zusammenhängenden Zeitraum von über 20 Minuten notwendig und möglich, kann übergangsweise ab der 20. Minute die jeweilige Betreuungsleistung in der Schwangerschaft als Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen nach der Positionsnummer 05XX abgerechnet werden. Insgesamt ist diese Leistung begrenzt auf höchstens zwei Mal pro Tag abrechenbar.</p> <p>Dies bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geht der Betreuungsbedarf mittels Kommunikationsmedium über die 20 Minuten hinaus, kann übergangsweise ab der 21. Minute bis zur 40. Minute die Positionsnummer 05XX abgerechnet werden. • Sollte die Betreuung auch noch über die 40. Minute notwendig sein, kann die Positionsnummer 05XX als 	

	<p>Pauschale ein weiteres und letztes Mal abgerechnet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Insgesamt kann die 05XX nur maximal zwei Mal pro Tag abgerechnet werden. <p>Beispielrechnungen:</p> <p>1.) Notwendige Betreuungsleistung mittels Kommunikationsmedium von 15 Minuten: 010X bis zur 20. Minute</p> <p>2.) Erbrachte notwendige Betreuungsleistung von insgesamt 50 Minuten bei einer Versicherten: 010X bis zur 20. Minute + 05XX ab der 21.-40. Minute 05XX ab der 41. Minute als Pauschale Hier wären die zwei möglichen Betreuungsleistungen mittels Kommunikationsmedium über die 05XX für den Tag abgedeckt. Eine weitere Abrechnung der Positionsnummer 05XX ist nicht möglich.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das verwendete Kommunikationsmedium muss eine synchrone Kommunikation zwischen Hebamme und Versicherter in Echtzeit über Telefon, vorrangig jedoch Videotelefonie ermöglichen. Der Versicherten dürfen keine zusätzlichen Kosten (Software- oder Nutzungskosten) entstehen. 2. Für die Versichertenbestätigung: Rückwirkende Unterzeichnung der Versicherten bis zu acht Wochen nach Leistungserbringung mit Hinweis auf Erbringung mittels Kommunikationsmedium möglich. Alternativ auch als Urbeleg ausreichend, wenn eine Bestätigung per Mail durch die Versicherte an die Hebamme erfolgt, dass sie diese Leistung unter Angabe des Tages und der Urzeit (von...bis) erhalten hat. 	
--	--	--

	Abrechnung von Wegegeld ist nicht zulässig.	
	Beratung der Wöchnerin, mit Kommunikationsmedium	
2300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,02 €
2301	als Dienst-Beleghebamme	7,02 €
2302	als Begleit-Beleghebamme	7,02 €
	Die Positionsnummer 230X ist bis zur 30. Minute abrechenbar.	
	Beratung bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes mit Kommunikationsmedium	
2900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,02 €
	Die Positionsnummer 2900 ist bis zur 30. Minute abrechenbar.	
	Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung	
2100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	31,25 €
	Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung Gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
2110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	37,49 €
	<p>Ist eine begleitende Betreuung mit Kommunikationsmedium im Wochenbett oder Stillphase über einen zusammenhängenden Zeitraum von über 30 Minuten notwendig, kann übergangsweise die jeweilige Beratungsleistung im Wochenbett oder in der Stillphase als Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung nach Positionsnummer 21X0 abgerechnet werden.</p> <p>Dies bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geht der Betreuungsbedarf mittels Kommunikationsmedium über die 30 Minuten hinaus, kann übergangsweise ab der 31. Minute die Positionsnummer 21X0 als Pauschale abgerechnet werden. • Gemäß der Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis können innerhalb der ersten zehn Tage maximal 20 Betreuungsleistungen erfolgen. Für die Überschreitung des Leistungskontingents ist eine ärztliche Anordnung erforderlich. 	

	<p>Beispielrechnungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Notwendige Betreuungsleistung von 45 Minuten am vierten Tag nach der Geburt: 230X bis zur 30. Minute + 21X0 ab der 31. Minute als Pauschale damit sind die zwei möglichen Leistungen mittels Kommunikationsmedium für diesen Tag verbraucht 2. Betreuungsleistung bei Stillschwierigkeiten in der 14. Woche nach der Geburt im Umfang von 40 Minuten: 2900 bis zur 30. Minute + 21X0 ab der 31. Minute als Pauschale <p>Besondere Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das verwendete Kommunikationsmedium muss eine synchrone Kommunikation zwischen Hebamme und Versicherter in Ton und Bild in Echtzeit ermöglichen (telefonisch möglich, vorrangig jedoch Videotelefonie). Der Versicherten dürfen für die Nutzung keine besonderen Kosten entstehen (insbesondere keine zusätzlichen Software- oder Nutzungskosten). 2. Für die Versichertenbestätigung gilt: Eine rückwirkende Unterzeichnung der Versicherten bis zu acht Wochen nach Leistungserbringung ist mit dem Hinweis auf die Erbringung mittels Kommunikationsmedium möglich. Alternativ ist eine Bestätigung der Versicherten per E-Mail darüber, dass Sie diese Leistung unter Angabe des Tages und der Uhrzeit (von ... bis) erhalten hat, als Urbeleg ausreichend. 	
--	--	--

	Geburtsvorbereitung in der Gruppe , bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 min)	
0700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,96 €
	Rückbildungsgymnastik in der Gruppe , bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde	
2700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,96 €
	<p>Besondere Voraussetzungen für die Erbringung dieser Leistungen mittels Kommunikationsmedium sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine digitale Lösung wird von der Hebamme bereitgestellt. Das verwendete Kommunikationsmedium muss eine synchrone Kommunikation zwischen Hebamme und Versicherter in Ton und Bild in Echtzeit ermöglichen (Videotelefonie). Der Versicherten dürfen für die Nutzung keine besonderen Kosten entstehen (insbesondere keine zusätzlichen Software- oder Nutzungskosten). 2. Die Kurseinheit findet zu den mit allen Teilnehmerinnen vereinbarten Zeiten statt. 3. Die Kurseinheit findet als Live-Kurseinheit statt. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. 4. Die Kursteilnehmer stimmen der „Zuschaltung“ der betroffenen Frauen via Internet zu, ansonsten ist eine Teilnahme nicht möglich. 5. Die Inhalte der Kurseinheit entsprechen exakt denen der Präsenz-Kurseinheit; die Leistungen sind gleichwertig. 6. Die Versicherten können wie gewohnt Fragen stellen. 7. Für die Versichertenbestätigung gilt § 7 der Anlage 1.1 mit folgender Maßgabe: Eine rückwirkende Unterzeichnung der Versicherten bis zu acht Wochen nach Leistungserbringung ist mit dem Hinweis auf die Erbringung mittels Kommunikationsmedium möglich. Alternativ ist eine Bestätigung der Versicherten per E-Mail darüber, dass Sie an der jeweiligen Kurseinheit unter Angabe des Tages und der Uhrzeit (von ... bis) teilgenommen hat, als Urbeleg ausreichend. 8. Bei Unterbrechung bereits begonnener Rückbildungskurse können diese bis zum Ende des 12 Monats nach der Geburt abgeschlossen werden. 	

Leistungen durch Dienst-Beleghebammen

Für Dienst-Beleghebammen **entfällt** übergangsweise die Regelung, dass Leistungen bei höchstens zwei Versicherten zur gleichen Zeit erbracht werden dürfen. Die Regelung, gemäß § 4 Abs. 4 der Anlage 1.1 zum Vertrag mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V findet übergangsweise keine Anwendung.

Wegegeld

Ist die aufsuchende Betreuung einer Versicherten notwendig und sind Hebammen im näheren Umkreis nicht verfügbar, wird übergangsweise die Begrenzung von 25 Kilometer je einfacher Strecke auf 50 Kilometer angehoben.

Nutzung von Videotelefonie

Es bedarf einer vorherigen Einwilligung der Versicherten.

Die Videotelefonie muss in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten.

Die bereits vorhandene Technik muss eine angemessene Kommunikation gewährleisten.

Die Versichertenbestätigung ist die persönliche Betreuung mittels Videoübertragung mit einem „V“ oder „Video“ in dem Feld „Unterschrift der Versicherten“ zu kennzeichnen.

Kosten für Kommunikationsmedien

Sämtliche Kosten, die der Hebamme durch die alternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung entstehen (Soft- und Hardware, Anbieterkosten) sind in den genannten Preisen abgedeckt.